



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

**Eidgenössische Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)**

Bundeshaus Ost, 3003 Bern

und dem

Kanton Appenzell Innerrhoden

vertreten durch das

Volkswirtschaftsdepartement

**über die Förderung des kantonalen
Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2024–2027 Appenzell
Innerrhoden**

1. Präambel

Die vorliegende Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell Innerrhoden im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes am kantonalen Umsetzungsprogramm zur Regionalpolitik 2024–2027 Appenzell Innerrhoden (Anhang 1). Die Programmvereinbarung trägt den Prinzipien der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) stützt sich insbesondere auf die folgenden Grundlagen ab:

2.1 Bund

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik, (SR 901.0) inkl. Botschaft vom 16. November 2005 über die Neue Regionalpolitik [NRP]; BBl 2006 231);
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR 901.021);
- Bundesbeschluss vom 29. September 2023 zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024-2031 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (MJP NRP 2024-2031;) inkl. Botschaft vom 25. Januar 2023 zur Standortförderung 2024–2027 (BBl 2023 554);
- Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BBl 2023 554);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen; (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

2.2 Kanton

- Gesetz über die Förderung der Wirtschaft vom 26. April 1981 (GS 900.000, Wirtschaftsförderungsgesetz)
- Verordnung über die Förderung der Wirtschaft vom 24. Oktober 2016 (GS 900.010, Wirtschaftsförderungsverordnung)
- Verordnung über die Regionalpolitik vom 24. Oktober 2016 (GS 900.020, NRP-Verordnung)

- Protokolle der Standeskommission Nr. 551/2023 vom 20. Juni 2023 und Nr. 677/2023 vom 10. Juli 2023.

3. Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird gestützt auf Art. 11 und 16 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Appenzell Innerrhoden, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement abgeschlossen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist seitens WBF für die Umsetzung des Vertrags zuständig.

4. Vertragsperimeter

Das geographische Gebiet, auf das sich dieser Vertrag bezieht, umfasst den Kanton Appenzell Innerrhoden unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über Regionalpolitik und Art. 1 VRP.

Der Vertragsperimeter dient bei der Umsetzung auch als Controlling-, Monitoring- und Evaluationsobjekt.

5. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2024, und dauert bis 31. Dezember 2027, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Modalitäten der Vertragsauflösung mit den Rechten und Pflichten der Parteien sind schriftlich zu regeln.

6. Vertragsgegenstand

6.1 Oberziel des Vertrags

Die Massnahmen der Regionalpolitik und damit dieser Vertrag haben zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu leisten und deren Wertschöpfung zu erhöhen, um so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

6.2 Vertragsziele

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende, auf dem kantonalen Umsetzungsprogramm basierende Ziele:

1. Die Massnahmen im Rahmen der NRP verbessern die Rahmenbedingungen, entlang der Handlungsbereiche, für die Volkswirtschaft im Allgemeinen und die Unternehmen im Speziellen.
2. Die Tourismusdestination steigert ihre Wertschöpfung mit einem Fokus auf den Übernachtungstourismus und die Nebensaison. Die touristischen Angebote im Bereich Beherbergung, Kulinarik und Freizeitaktivitäten werden diversifiziert.
3. Flankierende Massnahmen: Regionalmanagement

Die Indikatoren und Zielgrössen sind in Anhang 2 festgelegt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Ziele effizient, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen dauerhaft zu sichern.

6.3 Abstimmung mit weiteren NRP-Vereinbarungen

Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der erwähnten Ziele in Abstimmung mit weiteren NRP-Programmen, an welchen er teilnimmt, vorzunehmen. Insbesondere sind bei der Umsetzung die Möglichkeiten der überkantonalen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu nutzen. Gegenüber dem Bund ist der Kanton für eine koordinierte Umsetzung all seiner NRP-Aktivitäten verantwortlich.

7. Grundlagen der Finanzierung

7.1 Gemeinsame Finanzierung des Umsetzungsprogramms

Gemäss Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik haben sich die Kantone an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund. Der Beitrag wird auf Programmebene bemessen. Für die Förderung von Infrastrukturvorhaben nach Art. 7 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträge für

Infrastrukturvorhaben) hat sich der Kanton auf Projektebene mindestens gleichwertig zu beteiligen. Die nicht durch NRP-Mittel gedeckten Kosten sind durch Dritte (z.B. Gemeinden) und Eigenleistungen der Projektträger zu decken. Allfällige Zinsbeiträge aus Darlehen oder Beiträge Dritter können nicht als kantonale Äquivalenz angerechnet werden.

Anhang 3 zeigt eine Übersicht über die Programmfinanzierung durch Bund und Kanton.

7.2 Fonds für Regionalentwicklung

Der Bund erbringt seine Leistungen aus dem Fonds für Regionalentwicklung. Erfahren die weiteren Einlagen in diesen Fonds durch Beschluss der Eidgenössischen Räte Kürzungen, behält sich das SECO eine Verschiebung der Auszahlung vor. Ist die Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik ist eine längerfristige Werterhaltung des Fonds anzustreben.

Der Kanton unterstützt den Bund bei diesem Ziel, indem er die Projekte selektiv und nach klaren Prioritäten fördert und bei der Gewährung von Darlehen die Rückzahlungsfrist und eine Verzinsung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers festlegt.

Allfällige Zinserträge aus Projekten werden gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik dem Bund gutgeschrieben.

7.3 Globale Leistungserbringung des Bundes

Die vom Bund gestützt auf diesen Vertrag an den Kanton zu entrichtenden Beiträge gelten als Maximalbeträge. Mit diesen Beträgen sind auch gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteueraufwände abgegolten. Für die vereinbarten Leistungen werden während der Geltungsdauer dieses Vertrags vom Bund keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet.

7.4 Nicht verwendete Bundesmittel

Vereinbarte Bundesbeiträge, die in der aktuellen Periode nicht NRP-konform verpflichtet werden können, verbleiben im Fonds für Regionalentwicklung resp. fliessen in diesen zurück.

8. Finanzierungsmodalitäten

8.1 Bundesbeitrag und Teilzahlungen

Für die Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 6.2 werden vom Bund folgende Beiträge an den Kanton Appenzell Innerrhoden bereitgestellt:

- A-fonds-perdu-Beiträge (ohne RIS¹): CHF 770'000
- Darlehen: CHF 2'000'000

Die erste Teilzahlung des Bundes von einem Viertel des festgelegten Gesamtbetrages für jedes Instrument wird nach der Vertragsunterzeichnung innert sechs Wochen geleistet. Bei Bedarf stellt der Kanton dem Bund einen Antrag für einen anderen Betrag für die erste Teilzahlung.

Ab dem zweiten Vertragsjahr unterbreitet der Kanton dem Bund einen Antrag für den aktuellen Jahresbeitrag (vgl. auch Ziff. 10.5.1). In diesem Jahresbeitrag wird auch ein allfälliger positiver bzw. negativer Saldo zwischen den verpflichteten und den im Voraus für diese Periode bezogenen Bundesmitteln ausgeglichen. Die Auszahlung kann an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Berichterstattung geknüpft werden (vgl. auch Ziff. 10.5.1).

Die letzte Teilzahlung 2027 erfolgt in zwei Tranchen. Für die erste Tranche von i.d.R. 50% stellt der Kanton seinen Antrag mit der Eingabe des Schlussberichts. Die Auszahlung der zweiten Tranche wird durch den Kanton mit der Einreichung des aktualisierten Schlussberichts gemäss Ziff. 10.5.2 beantragt. Bedingung für die Auszahlung beider Tranchen ist die Vollständigkeit und der termingerechte Eingang des Schlussberichts.

Auszahlungen an Projekte, für welche während der Vertragsfrist Finanzhilfen gewährt worden sind, sind bis am 31. Dezember 2031 möglich.

8.2 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundesrecht oder im kantonalen Recht. Bei einem allfälligen Zahlungsverzug einer Vertragspartei werden die ausstehenden Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt. Ist dies innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

¹ RIS = Regionales Innovationssystem

9. Geschäftsverwaltung

Gemäss Art. 3 VRP hat der Kanton sämtliche von ihm bewilligten Finanzhilfe- und Darlehensgeschäfte in administrativer, rechtlicher und buchhalterischer Hinsicht zu verwalten. Er trifft die dazu notwendigen Massnahmen.

Bei Darlehensgeschäften sind die im Vorjahr fällig gewordenen Zahlungen bis Ende Februar des Folgejahres gemäss den Vorgaben des SECO zu belegen und anschliessend dem Fonds für Regionalentwicklung des Bundes zu überweisen (Art. 3 Abs. 2 VRP). Bei Zahlungsschwierigkeiten von Darlehensträgern ist der Bund frühzeitig in geeigneter Form zu informieren; der Kanton trifft seine Entscheide nach Anhörung und in Kenntnis der Position des Bundes. Der Kanton vertritt den Bund in allen Rechtsangelegenheiten.

10. Pflichten der Vertragsparteien

10.1 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind zur aktiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle vertragsrelevanten Unterlagen.

10.2 Kommunikation

Der Bund resp. das SECO ist zuständig für die politische Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit über die NRP auf nationaler Ebene. Es stellt Grundlagen und Hilfsmittel zur Verfügung (wie z.B. das NRP-Logo), die bei der Kommunikation eingesetzt werden können.

Der Kanton ist zuständig für die Kommunikation über die Umsetzung der NRP auf kantonaler Ebene. Er informiert über Fördermöglichkeiten, Ansprechstellen und -prozesse sowie über die durch die NRP geförderten Projekte. Er zeigt Wirkung und Nutzen der Förderung auf und sensibilisiert die Projektträger bezüglich deren Rolle in der NRP-Kommunikation.

Die Projektträger/Finanzhilfe-Empfänger haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit nebst der Unterstützung des Kantons auch auf jene des Bundes hinzuweisen.

10.3 Öffentlichkeitsprinzip

Der Kanton erklärt sich damit einverstanden, dass das SECO oder das WBF im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) die vorliegende Programmvereinbarung zugänglich machen und/oder über den Inhalt dieses Vertrags informieren kann, namentlich über die konkreten Ziele, die Bundesfinanzierung und den betroffenen Kanton. Bei den geförderten Projekten können Projekttitle, die jeweiligen Bundesbeiträge sowie der/die Name/n und die

Adresse/n des/der begünstigten Bundesfinanzhilfe-Empfänger(s) kommuniziert werden.

Der Kanton verpflichtet sich, dieses Öffentlichkeitsprinzip auch in seinen Entscheiden gegenüber den zu fördernden Projektträgern ausdrücklich festzuhalten.

10.4 Politikübergreifende Abstimmung

Der Kanton verpflichtet sich, die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheide mit den betroffenen Sektoralpolitiken sowohl sachlich als auch finanziell abzustimmen und deren Anliegen zu berücksichtigen (insbesondere Innovationspolitik, Tourismuspolitik, Raumkonzept Schweiz, Agglomerationspolitik, Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete, Natur- und Landschaftsschutz, Wald- und Holzwirtschaftspolitik, Agrarpolitik, Energiepolitik).

Der Kanton weist gegenüber dem Bund aus, wie er die Ziele der nachhaltigen Entwicklung bei der Durchführung des kantonalen Umsetzungsprogramms und bei der Auswahl der Projekte gemäss dem Konzept nachhaltige Entwicklung in der NRP Version 1.0 vom Dezember 2022 berücksichtigt.

Die Genehmigung des kantonalen Umsetzungsprogrammes zur Regionalpolitik stellt insbesondere kein Präjudiz für Genehmigung und Bewilligungen im Rahmen bundesrechtlich geregelter Verfahren ausserhalb der Regionalpolitik dar. Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen müssen im Rahmen der ordentlichen Planungsverfahren (unter anderem kantonale Richtplanung, kommunale Nutzungsplanung) abgestimmt und festgelegt werden.

Ferner ist das Umsetzungsprogramm mit der kantonalen Bergbahnförderstrategie abzustimmen.

Bei Massnahmen, welche nicht den primären Förderschwerpunkten Tourismus und Industrie gemäss Mehrjahresprogramm NRP 2024–2031 des Bundes zugeordnet werden können, sind prioritär die Fördermöglichkeiten der Sektoralpolitiken zu prüfen, bevor regionalpolitische Mittel in Betracht gezogen werden (z.B. Agrarpolitik, Energiepolitik, Waldpolitik/Holzwirtschaft).

10.5 Monitoring, Controlling, Reporting, Evaluation

Der Kanton ist für das Controlling und das Reporting an den Bund verantwortlich.

Der Bund erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben gestützt auf die Verwendung von CHMOS als Controlling- und Monitoring Standard-Instrument für die NRP-Projekte.

Der Kanton verpflichtet sich, die vereinbarten Projektmindestinformationen via CHMOS halbjährlich zu liefern. Bund und Kanton tauschen sich unter dem Jahr proaktiv über den Stand der Umsetzung des Programms aus, insbesondere wenn das Erreichen von vereinbarten Vertragszielen gefährdet ist.

Gegen Ende des Mehrjahresprogramms wird unter Federführung des Bundes und Mitarbeit der Kantone die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms durchgeführt. Die dazu notwendigen Mittel sind nicht in

dieser Vereinbarung enthalten. Sie werden vom Bund getragen. Bund und Kantone sind frei weitere Evaluationen durchzuführen. Outputs und Outcomes mit den entsprechenden Indikatoren bilden die Grundlage für das Controlling, das Monitoring und die Evaluationen. Die Impact-Ebene soll als Orientierungsgrösse dienen und ist nicht Controlling-Gegenstand.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms vereinbaren Bund und Kanton ein Wirkungsmonitoring aufgrund von konkreten Projektbeispielen. Der Kanton liefert die benötigten Projektinformationen.

10.5.1 Jährliches Reporting

Für das erste Umsetzungsjahr reicht der Kanton dem SECO bis spätestens Ende Februar 2025 die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestanche ein.

Für das zweite Umsetzungsjahr reicht der Kanton dem SECO bis spätestens Ende Februar 2026 die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestanche ein.

In den jeweils anschliessenden Jahresgesprächen werden die offenen Punkte geklärt und die Output-Planung für das nächste Jahr (2026: für die nächsten beiden Jahre) vereinbart. Der Kanton erstellt ein Protokoll des Jahresgesprächs, welches vom Bund ergänzt und anschliessend von Bund und Kanton genehmigt wird. Dieses ist Bestandteil des Controllings.

Für das dritte und vierte Umsetzungsjahr reicht der Kanton SECO bis spätestens Ende Juli 2027 resp. spätestens per Ende Februar 2028 die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestanche ein.

10.5.2 Schlussbericht

Bis spätestens am 31. Juli 2027 legt der Kanton einen provisorischen Schlussbericht über die gesamte Vertragsperiode 2024–2027 vor. Dieser enthält mindestens eine Darstellung des Grades der Zielerreichung über die gesamte Vertragsdauer gemäss Anhang 2, eine provisorische Schlussabrechnung, eine Beurteilung aus der Sicht der nachhaltigen Entwicklung sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Der Schlussbericht wird Ende Februar 2028 aktualisiert.

Für diesen Schlussbericht verwendet der Kanton die dazu vom Bund zur Verfügung gestellten Instrumente.

10.5.3 Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht ist wie folgt geregelt:

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) üben die Finanzaufsicht aus und können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom weitergeleiteten Daten überprüfen.
- Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

- Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch allein vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen.
- Alle Beteiligten (u.a. EFK, KFK, geprüfte Stelle, SECO) erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

11. Rahmenbedingungen und Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert oder erleichtert, können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragsgegenstand neu definieren oder den Vertrag vorzeitig auflösen. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen dieser Rahmenbedingungen.

11.2 Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Bei einem Zahlungsverzug des Bundes oder des Kantons prüfen und vereinbaren die Vertragsparteien das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

11.3 Antrag

Um Vertragsänderungen gemäss Ziff. 11.1 respektive 11.2 auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner unter explizitem Nachweis der Gründe ein schriftlicher Antrag zu stellen.

12. Erfüllung des Vertrags

12.1 Erfüllung

Der Vertrag gilt als durch den Kanton erfüllt, wenn am Ende der Vertragsdauer die vereinbarten Vertragsziele gemäss Kapitel 6 sowie Anhang 2 vollständig erreicht sind.

Der Kanton ist für eine vertragsgemässe Verwendung der ihm gewährten Bundesbeiträge verantwortlich.

12.2 Nichterreichung oder nur partielle Erreichung der Ziele

Stellt der Kanton fest, dass ein in diesem Vertrag oder gemäss Anhang 2 vereinbartes Vertragsziel nicht oder nur teilweise erreicht werden kann, ist er verpflichtet, dies dem Bund schriftlich und begründet mitzuteilen.

Stellt der Bund fest, dass ein in diesem Vertrag oder gemäss Anhang 2 vereinbartes Vertragsziel nicht oder nur teilweise erreicht werden kann, ist er verpflichtet, dies dem Kanton schriftlich und begründet mitzuteilen.

Die Vertragsparteien verhandeln gemeinsam das weitere Vorgehen und halten dieses schriftlich fest. Die Verhandlung umfasst die Anpassung der Ziele und, falls dies nicht möglich erscheint, die Kürzung der Bundesbeiträge.

12.3 Rückzahlung

Sofern der Kanton Bundesbeiträge bezogen hat, die gemäss Ziff. 12.1 und 12.2 über die tatsächliche Anspruchsberechtigung hinausgehen, werden diese vom Kanton zurückbezahlt.

13. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

13.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

13.2 Mediationsverfahren

Bestehen Meinungsverschiedenheiten, so steht es jeder Vertragspartei frei, ein Mediationsverfahren einzuleiten (vgl. zu den Modalitäten Anhang 4).

13.3 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. insbesondere Art. 120 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]; SR 173.110).

14. Verschiedenes

14.1 Änderung des Vertrags

Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14.2 Adressen

Zustelladresse für rechtsgültige Mitteilungen sind die Adressen der bevollmächtigten Stellen.

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft

Marktgasse 2

9050 Appenzell

15. Anhänge

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in folgender Rangordnung:

- Der Wortlaut des vorliegenden Vertrags
- Anhang 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2024-2027
- Anhang 2: Wirkungsmodelle, und Berichterstattung
- Anhang 3: Finanzplanung 2024–2027
- Anhang 4: Mediationsverfahren

Programmvereinbarung *Kanton Appenzell Innerrhoden*

Vertragsparteien:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

Guy Parmelin
Bundesrat

Bern,

.....

Volkswirtschaftsdepartement
Appenzell Innerrhoden

Roland Dähler
Landammann

Appenzell,.....

.....

Verteiler

Schweizerische Eidgenossenschaft (1)

Kanton (1) [pro Kanton (1)]

ANHANG 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2024–2027

ANHANG 2: Wirkungsmodelle und Berichterstattung

Die Wirkungsmodelle dieser Programmvereinbarung basieren auf den Wirkungsmodellen des Umsetzungsprogramms und den Klärungen zwischen SECO und Kanton. Sie sind digital in CHMOS erfasst. Für die Schwerpunktthemen Industrie, RIS und Tourismus, sowie im Querschnittsthema «Nachhaltigkeit» sind die Standard-Indikatoren des Bundes, dort wo diese inhaltlich deckungsgleich mit den Handlungsbereichen des Kantons sind, in den Wirkungsmodellen verbindlich. Die Wirkungsmodelle sind Grundlage für die Planung des Einsatzes der finanziellen Mittel des Bundes aus dem Fonds für Regionalentwicklung, die Berichterstattung der Kantone, das Controlling durch den Bund sowie für den definitiven Mittelanspruch der Kantone. Die Wirkungsmodelle sind nach Input (eingesetzte Mittel und Ressourcen), Output (konkrete Leistungen/Produkte), Outcome (Einwirkungen auf Zielgruppen) und Impact (Auswirkungen in Zielgebieten) strukturiert. Ziele und Indikatoren sind so spezifisch wie möglich zu formulieren. D.h. messbar, adäquat, realistisch und terminiert. Die Zielwerte der Indikatoren werden in Absprache mit dem SECO durch die Kantone festgelegt.

Wirkungsmodell

Schwerpunkt 1: Stärkung des Arbeitsplatzstandort Appenzell Innerrhoden

Input: Was muss man dafür bereitstellen?	Bund		Kanton		Anzahl Projekte
	☉	☉	☉	☉	
à fonds perdu	290'000 Fr.		290'000 Fr.		

Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat/Ergebnis erkennen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?	Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?
Leistungen / Produkte (Output)	Indikator	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact)	Indikator

A1: Förderung des Unternehmertums

Projekte zur Förderung des Unternehmertums sind erarbeitet.	Anzahl erarbeiteter Projekte Anzahl erarbeitete Projekte ☉ 1	Lokale und regionale Akteurinnen und Akteure sind dank Teilnahmen an Netzwerkveranstaltungen, Themenreferate, Informationsveranstaltungen oder Coachings mit der Welt des Unternehmertums vertraut.	Nutzung der Angebote Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Anlässen ☉ 20 Anzahl Anlässe ☉ 1	Die Wertschöpfung der Region ist gestiegen	Bruttowertschöpfung der Region. Quelle: Indikator Branchenstruktur des BFS disaggregiert nach Region.
		Unternehmer vernetzen sich kantonal und überregional. Überbetriebliche Projektkooperationen bringen neue Produkte und Dienstleistungen hervor.	Projektkooperationen Anzahl neuer Projektkooperationen ☉ 1	Regionale Disparitäten nehmen ab.	Veränderung MONET Indikatoren zu den regionalen Disparitäten.
				Die Wettbewerbsfähigkeit der Region ist gestiegen	Regionales BIP CS- und/oder HIV-Standortrating. Quelle, z.B. Kantonaler Wettbewerbsindikator der UBS.
				Erhaltung / Schaffung von Arbeitsplätzen in den Regionen Berggebiet, ländliche Räume, Grenzregionen	Entwicklung der regionalen Beschäftigung. Quelle: Statistischer Atlas der Schweiz

A2: Lokale Wirtschaftskreisläufe

Initiativen und Projekte zur Förderung von lokalen Wirtschaftskreisläufen sind erarbeitet. Prinzipien der Kreislaufwirtschaft werden von den Unternehmen umgesetzt.	Anzahl neu erarbeiteter Initiativen und Projekte Anzahl neu erarbeitete Initiativen und Projekte ☉ 2	NH1 (Chancen erkennen): Akteurinnen und Akteure in den NRP-Zielgebieten erkennen die Chancen der nachhaltigen Entwicklung für ihre lokalen und regionalen wirtschaftlichen Perspektiven. Sie verfügen über entsprechende Handlungskompetenzen.	Indikator 1: Es werden Ausbildungen, Informationsveranstaltungen, Coachings, Screenings etc. für lokale und regionale Akteurinnen und Akteure angeboten und von diesen in Anspruch genommen. Anzahl Veranstaltungen ☉ 1 Anzahl betroffener Akteure und Akteurinnen. ☉ 20	Die dezentrale Besiedlung wird gefördert.	Entwicklung der regionalen Bevölkerung und der Beschäftigung. Quelle: Statistischer Atlas der Schweiz.
		NH6 (Chancen nutzen): Akteurinnen und Akteure in den NRP-Zielgebieten nutzen die	Indikator 6: Akteurinnen und Akteure entwickeln entsprechende Projekte und setzen diese erfolgreich um.		

Programmvereinbarung *Kanton Appenzell Innerrhoden*

		wirtschaftlichen Chancen von Biodiversität und Landschaft und setzen diese durch standortgerechte Nutzung in Wert.	Anzahl Projekte <input checked="" type="radio"/> 1 Anzahl betroffener Akteure und Akteurinnen. <input checked="" type="radio"/> 2
		LW2 (Chancen nutzen): Akteurinnen und Akteure in den NRP-Zielgebieten nutzen die wirtschaftlichen Chancen lokal-ökonomischen Handels und richten (neue) Geschäftsmodelle, Angebote, Produkte, Produktionsprozesse und Dienstleistungen danach aus.	Indikator 2: Akteurinnen und Akteure entwickeln entsprechende Projekte mit Fokus «lokale Wirtschaft» und setzen diese erfolgreich um. Anzahl Projekte <input checked="" type="radio"/> 1

A3: Arbeitskräftemangel

Initiativen zur Unterstützung des Arbeitskräftemangels, im spezifischen zum Fach- und Führungskräftemangel, zur Steigerung der Standortattraktivität und zur Sensibilisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind erarbeitet und an die Zielgruppen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer) kommuniziert.	Anzahl neu erarbeiteter oder weiterentwickelter Projekte Anzahl neu erarbeiteter oder weiterentwickelter Initiativen und Projekte <input checked="" type="radio"/> 2	Unternehmen aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung gehen aktiv und gemeinsam gegen den Fachkräftemangel vor.	Nutzen und die konkrete Wirkung der Initiativen/Projekte zum Fachkräftebedarf. Qualitative Einschätzung des Programms, wie sich die Fachkräftelage entwickelt und welchen Beitrag die Initiativen/Projekte dazu geleistet haben. (Einschätzung bitte im Kommentarfeld unten einfügen) <input type="radio"/> Nutzen und Wirkung Anzahl Projekte mit Teilnehmerzahl / Nutzung / Nachfrage nach Plan oder übertroffen <input checked="" type="radio"/> 2
--	---	---	---

A4: Produktentwicklung und Produktvermarktung

Projekte zur überbetrieblichen Produktinnovation und zur Produktvermarktung sind entwickelt.	Anzahl entwickelter Projekte Anzahl erarbeitete Projekte <input checked="" type="radio"/> 2	Unternehmen aus Gewerbe und Industrie entwickeln neue Produkte und Dienstleistungen.	Anzahl neuer Produkte und Dienstleistungen Zielwert: Mind. 1 neues Produkt/Dienstleistung entwickelt Anzahl neuer Produkte und Dienstleistungen <input checked="" type="radio"/> 1
		NH2 (Chancen nutzen): Akteurinnen und Akteure in den NRP-Zielgebieten nutzen die wirtschaftlichen Chancen klima- und ressourcenschonender sowie sozialer Innovationen und richten Produkte, Produktionsprozesse und	Indikator 2: Akteurinnen und Akteure entwickeln entsprechende Projekte und setzen diese erfolgreich um. Anzahl Projekte <input checked="" type="radio"/> 1 Zugesicherte Mittel in Projekten mit entsprechendem Fokus.

Programmvereinbarung *Kanton Appenzell Innerrhoden*

		Dienstleistungen auf Wertschöpfung in regionalen und kreislauffähigen Systemen aus.	☉ 20'000
A5: Digitalisierung			
Projekte zum Aufbau von branchenspezifischem Wissen im Bereich Digitalisierung, zur Sensibilisierung und zur Förderung der Nutzung neuer digitaler Technologien, sind entwickelt.	Anzahl entwickelter Projekte Anzahl neu erarbeiteter Initiativen und Projekte ☉ 1	DG3 (Chancen nutzen): Akteurinnen und Akteure in den NRP-Zielgebieten nutzen die wirtschaftlichen Chancen der Digitalisierung und richten (neue) Geschäftsmodelle, Angebote, Produkte, Produktionsprozesse und Dienstleistungen da-nach aus.	Indikator 3: Akteurinnen und Akteure entwickeln entsprechende Projekte mit Fokus Digitale Transformation (im engeren Sinne) und setzen diese erfolgreich um. Anzahl Projekte ☉ 2 Zugesicherte Mittel in Projekten mit entsprechendem Fokus Digitale Transformation (im engeren Sinne). ☉ 100'000

Programmvereinbarung *Kanton Appenzell Innerrhoden*

Schwerpunkt 2: Förderung der Tourismusdestination Appenzell Alpstein und Obereg St. Anton

Input: Was muss man dafür bereitstellen?	Bund		Kanton		Anzahl Projekte
	☉	☉	☉	☉	
à fonds perdu	380'000 Fr.		380'000 Fr.		
Darlehen	2'000'000 Fr.		424'266 Fr.		

Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat/Ergebnis erkennen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?	Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?
Leistungen / Produkte (Output)	Indikator	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact)	Indikator

B1: Strukturelle Entwicklung im Tourismussektor

Die in der kantonalen Tourismuspolitik gewonnen Erkenntnisse sowie die festgelegten Massnahmen werden umgesetzt. Initiativen und Projekte der touristischen Leistungsträger sind entlang der Strategien zu fördern. Weitere wissenschaftliche Grundlagen für eine effiziente und zielgerichtete strukturelle Entwicklung werden geschaffen.	Massnahmen aus der Kantonalen Tourismuspolitik sind umgesetzt. Anzahl umgesetzter Massnahmen ☉ 2	NH7 (Akteurinnen und Akteure mobilisieren, Beteiligung sicherstellen): Akteurinnen und Akteure in den NRP-Zielgebieten sind an Planungsprozessen (z.B. für Projekte, regionale Entwicklungsstrategien, etc.) rechtzeitig und aktiv beteiligt. Sie bauen in ihre Projekte zunehmend Elemente ein, welche die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Beteiligung möglichst vieler betroffener Gesellschaftsgruppen fördern.	Indikator 7: Planungsunterlagen und Projektanträge zeigen auf, dass und wie Partizipation stattgefunden hat (mit Angabe, welche Gesellschaftsgruppen beteiligt waren). Anzahl umgesetzter Massnahmen ☉ 1 Zugesicherte Mittel in Projekten mit entsprechendem Fokus. ☉ 40'000	Regionale Disparitäten nehmen ab.	Veränderung MONET Indikatoren zu den regionalen Disparitäten.
		Die Leistungsträger verhalten sich unternehmerisch/innovativ und tätigen Investitionen in qualitätsorientierte touristische Angebote und Infrastrukturen.	Anzahl Projekte mit Entwicklung von Umsatz/Frequenzen/Nutzung/Nachfrage nach Plan oder übertraffen Anzahl ☉ 1	Die Wettbewerbsfähigkeit der Region ist gestiegen	Regionales BIP CS- und/oder HIV- Standortrating. Quelle, z.B. Kantonaler Wettbewerbsindikator der UBS.
				Die Wertschöpfung der Region ist gestiegen	Bruttowertschöpfung der Region. Quelle: Indikator Branchenstruktur des BFS disaggregiert nach Region.
				Erhaltung / Schaffung von Arbeitsplätzen in den Regionen Berggebiet, ländliche Räume, Grenzregionen	Entwicklung der regionalen Beschäftigung. Quelle: Statistischer Atlas der Schweiz
				Die dezentrale Besiedlung wird gefördert.	Entwicklung der regionalen Bevölkerung und der Beschäftigung. Quelle: Statistischer Atlas der Schweiz.

B2: Produktentwicklung, Angebotsgestaltung, Vermarktung

Die Angebote (wertschöpfungs- und qualitätsorientiert, innovativ) sind entwickelt. Neue, zielgruppenorientierte Angebote werden geschaffen und entsprechend vermarktet.	Neu geschaffene Angebote Anzahl neu erarbeiteter Angebote / Projekte ☉ 1	Leistungsträger verhalten sich innovativ und tätigen Investitionen in qualitätsorientierte touristische Angebote.	Umsatzentwicklung der unterstützten Angebote Bei mind. 2 neuen/weiterentwickelten Angeboten ist der Umsatz zwischen 2024 und 2027 gestiegen. <input type="checkbox"/>
Initiativen (Schulungen, Coachings, Informationsveranstaltungen etc.) für Touristische Leistungsträger sind initiiert und werden umgesetzt.	Anzahl Initiativen Anzahl neu erarbeiteter Initiativen ☉ 1	NH1 (Chancen erkennen): Akteurinnen und Akteure in den NRP-Zielgebieten erkennen die Chancen der nachhaltigen	Indikator 1: Es werden Ausbildungen, Informationsveranstaltungen, Coachings, Scree-

Programmvereinbarung *Kanton Appenzell Innerrhoden*

		Entwicklung für ihre lokalen und regionalen wirtschaftlichen Perspektiven. Sie verfügen über entsprechende Handlungskompetenzen.	nings etc. für lokale und regionale Akteurinnen und Akteure angeboten und von diesen in Anspruch genommen. Anzahl umgesetzter Massnahmen ☉ 1 Anzahl betroffener Akteure und Akteurinnen. ☉ 2
B3: Beherbergungswirtschaft			
Die bestehende Beherbergungswirtschaft ist ausgebaut und modernisiert. Neue Beherbergungsangebote, welche mit ihren Angeboten neue Zielgruppen anziehen sind kreiert.	Anzahl neu geschaffene Angebote in der Beherbergungswirtschaft Anzahl neu geschaffene Angebote ☉ 1	Gäste buchen häufiger oder längere Übernachtungen.	Entwicklung der Logiernächte & der Aufenthaltsdauer in der Destination Zielwert: - Die Anzahl der Logiernächte sowie die Aufenthaltsdauer ist zwischen 2024-2027 und 2020-2023 gestiegen. Veränderung der Anzahl Logiernächte zwischen 2020-2023 und 2024-2027 ☉ 7 %
B4: Digitalisierung im Tourismus			
Die DMO sowie die Touristischen Leistungsträger sind im Hinblick auf die Möglichkeiten der Digitalisierung zur effizienten Bearbeitung des Alltagsgeschäfts, der digitalen Vermarktung sowie der überbetrieblichen Zusammenarbeit sensibilisiert.	Anzahl konzipierter Digitalisierungsprojekte Anzahl erarbeitete Projekte ☉ 1	DG3 (Chancen nutzen): Akteurinnen und Akteure in den NRP-Zielgebieten nutzen die wirtschaftlichen Chancen der Digitalisierung und richten (neue) Geschäftsmodelle, Angebote, Produkte, Produktionsprozesse und Dienstleistungen da-nach aus.	Indikator 3: Akteurinnen und Akteure entwickeln entsprechende Projekte mit Fokus Digitale Transformation (im engeren Sinne) und setzen diese erfolgreich um. Anzahl Projekte ☉ 1 Zugesicherte Mittel in Projekten mit entsprechendem Fokus Digitale Transformation (im engeren Sinne). ☉ 50'000
B5: Förderung der Neben- & Schlechtwettersaison			
Produkte und Dienstleistungen zur Förderung der Neben- und Schlechtwettersaison sind von den touristischen Leistungsträgern und der Destination erarbeitet.	Anzahl neu geschaffene Angebote, Produkte und Dienstleistungen Anzahl neu geschaffene Angebote, Produkte und Dienstleistungen ☉ 2	Gäste nutzen vermehrt Angebote, die zur besseren Auslastung der Neben- & Schlechtwettersaison führen.	Entwicklung der Logiernächte & der Aufenthaltsdauer in der Destination Zielwert: - Die Anzahl der Logiernächte sowie die Aufenthaltsdauer in der Neben- & Schlechtwettersaison ist zwischen 2024-2027 und 2020-2023 gestiegen. Veränderung der Anzahl Logiernächte sowie der Aufenthaltsdauer zwischen 2020-2023 und 2024-2027 ☉ 8 %

<p>NH6 (Chancen nutzen): Akteurinnen und Akteure in den NRP-Zielgebieten nutzen die wirtschaftlichen Chancen von Biodiversität und Landschaft und setzen diese durch standortgerechte Nutzung in Wert.</p>	<p>Indikator 6: Akteurinnen und Akteure entwickeln entsprechende Projekte und setzen diese erfolgreich um.</p> <p>Anzahl neu geschaffene Angebote, Produkte und Dienstleistungen ☉ 1</p> <p>Anzahl betroffener Akteure und Akteurinnen. ☉ 1</p>
--	---

Berichterstattung

Die Berichterstattung findet in CHMOS statt. Zu Output-Indikatoren findet diese jährlich anlässlich des Jahresgespräches oder im Zwischenbericht statt. Die Berichterstattung zu Outcome-Indikatoren findet spätestens mit dem provisorischen Schlussbericht statt. Die Impact-Indikatoren sind eine Empfehlung und nicht Gegenstand der obligatorischen Berichterstattung. Siehe dazu auch Kapitel «10.5.1 Jährliches Reporting».

Bund und Kanton tauschen sich unter dem Jahr proaktiv gegenseitig über den Stand der Umsetzung des Programms aus, insbesondere wenn das Erreichen von vereinbarten Vertragszielen gefährdet ist.

ANHANG 3: Finanzplanung 2024–2027

Globalbeiträge pro Programmziel 2024–2027:

	Bund	Kanton/e	Dritte	Total
à-fonds-perdu, ohne RIS (Art. 4-5) *	770'000	770'000	2'920'000	4'460'000
A Ziel 1:	290'000	290'000	1'400'000	1'980'000
B Ziel 2:	380'000	380'000	1'520'000	2'280'000
E Regionalmanagement	100'000	100'000	0	200'000
Darlehen (Art. 7)	2'000'000	424'266	2'000'000	4'424'266
A Ziel 1:	0	0	0	0
B Ziel 2:	2'000'000	424'266	2'000'000	4'424'266

* Die à-fonds-perdu-Beiträge werden in kantonale und überkantonale Projekte investiert.

(1) Hinweis zu den Programmbeiträgen für RIS Ost (INOS):

Die Bundesbeiträge RIS Ost (INOS) wurden über das Umsetzungsprogramm RIS Ost (INOS) beantragt und werden in der Programmvereinbarung RIS Ost (INOS) geregelt. Die Programmvereinbarung RIS Ost (INOS) wird von allen beteiligten Kantonen unterzeichnet. Die anteiligen Bundesbeiträge werden vom Bund an die jeweiligen Kantone ausbezahlt.

Beteiligung RIS: Der Bund wird sich am RIS Ost mit CHF 5'789'470 à fonds perdu beteiligen (Stand: 30.11.2023; bei Anpassungen nach diesem Datum gilt die Programmvereinbarung mit RIS Ost).

Der Anteil für den Kanton Appenzell Innerrhoden beträgt CHF 81'550 à fonds perdu.

(2) Beteiligung an überkantonalen Projekten: Der Zielwert für den Anteil der in überkantonale Projekte investierten Bundesmittel an den gesamten à-fonds-perdu Bundesmitteln (inkl. Regionalmanagement, ohne RIS, inkl. weitere überkantonale Programme) beträgt mindestens 13%.

(3) Der Kanton leistet bei Bundesdarlehen den anfallenden Äquivalenzbeitrag gemäss Berechnungstabelle des Bundes.

ANHANG 4: MEDIATIONSVERFAHREN

Bei Meinungsverschiedenheiten steht es den Vertragsparteien frei, das vertraglich festgelegte Mediationsverfahren einzuleiten.

Das Mediationsverfahren wird von drei Mediatoren respektive Mediatorinnen durchgeführt, die wie folgt eingesetzt werden: Je ein Mitglied wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton [den Kantonen] benannt. Die beiden benannten Mitglieder bezeichnen einvernehmlich das dritte Mitglied. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Mediatoren respektive Mediatorinnen entscheiden unter sich mit einfachem Mehr.

Im Mediationsverfahren vermitteln die Mediatoren zwischen den Parteien und unterbreiten ihnen Lösungsvorschläge zu den streitigen Fragen.

Die Mediatoren respektive Mediatorinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Vertragsparteien zu genehmigen.

Die Kosten der Mediation, deren Kostenfaktoren in der Geschäftsordnung festzulegen sind, tragen der Kanton [die Kantone] und der Bund je zur Hälfte.

Falls innert sechs Monaten seit Einleitung des Mediationsverfahrens durch die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung der streitigen Fragen erzielt werden konnte, steht es jeder Vertragspartei frei, den ordentlichen Rechtsweg gemäss Ziff. 13.3 zu beschreiten.

Erscheint eine Streitigkeit als Mediationsgegenstand von vornherein ungeeignet, können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen auf die Durchführung der Mediation verzichten. Es steht anschliessend beiden Parteien offen, den Rechtsweg gemäss Ziff. 13.3 zu beschreiten.